Einigungsvorschlag für eine Gemeinsame Vergütungsregel (GVR) zwischen dem Berufsverband Kinematografie e.V. (BVK) und der Constantin Television GmbH (CTV) zu TV-Produktionen

I.

1. Präambel

Der Antragsteller hat ein Verfahren zur Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln vor der Schlichtungsstelle gemäß §§ 36, 36 a UrhG eingeleitet. Zum Vorsitzenden der Schlichtungsstelle wurde vom Oberlandesgericht München mit Beschluss vom 15. Juni 2011 der Präsident des Landgerichts Landshut Karl Wörle bestellt.

Der Antragsteller (BVK) hat zu Beisitzern der Schlichtungsstelle bestellt:

Dr. Michael Neubauer, Geschäftsführer BVK - Berufsverband Kinematografie e.V.

Dr. Nikolaus Reber, Rechtsanwalt

Die Antragsgegnerin (CTV) hat als Beisitzer der Schlichtungsstelle bestellt:

Sebastian Bergau, Justiziar der Constantin Film AG

Prof. Dr. Mathias Schwarz, Rechtsanwalt

2. Geltungsbereich

2.1 Sachlich: Für TV-Produktionen, d.h. für audiovisuelle Filmproduktionen, die für eine Erstauswertung in einem Free- oder Pay-TV Sender hergestellt werden. Dabei kann es sich um vom Auftraggeber voll- oder teilfinanzierte Auftragsproduktionen sowie um Eigenproduktionen handeln.

2.2 Persönlich: (auf Seiten des Filmherstellers)
Für die Constantin Television GmbH, soweit diese Auftragsproduzentin oder Koproduzentin ist.

2.3 Persönlich: (auf Seiten der Kameraleute)
Für alle bildgestaltenden Kameramänner und -frauen (Kameraleute).

3. Grundsätze der Bemessung der über eine bezahlte Grundvergütung hinausgehenden Beteiligungsansprüche

3.1 Die mit einem Kameramann/-frau vereinbarte Vergütung für die jeweilige TV-Produktion stellt die Grundvergütung dar. Sie stellt dann eine angemessene Vergütung im Sinne des § 32 UrhG dar, wenn sie mindestens der Vergütung entspricht, die in einem zwischen der Produzentenallianz und ver.di verhandelten und im Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsschlusses geltenden Gagentarifvertrag für bildgestaltende Kameraleute vorgesehen ist.

3.2 Über die Grundvergütung hinausgehende Beteiligungsansprüche der bildgestaltenden Kameraleute folgen aus Ziffer 4.

4. Beteiligungsanspruch der Kameraleute

4.1.1 Bei Auftragsproduktionen, die von einem Sender und/oder einem sonstigen Dritten voll finanziert werden, steht dem Kameramann/-frau ein Beteiligungsanspruch i.H.v. 1,75 % an allen weiteren über das vom Sender oder dem Dritten voll finanzierte Produktionsbudget hinausge-

henden Erträgen, die der CTV aus der Verwertung der TV-Produktion zufließen, zu. Der Beteiligungsanspruch entsteht erstmals, wenn diese Erträge der CTV € 10.000,00 übersteigen.

Sind im Zuge der Herstellung der TV-Produktion Kostenüberschreitungen zulasten der CTV entstanden, so sind diese vorab in nachgewiesener Höhe rückführbar. In einem solchen Fall setzt der Beteiligungsanspruch nach Abs. 1 erst nach Abdeckung der Kostenüberschreitungen ein.

4.1.2 Sollte es zu einer Rückübertragung oder Rücklizenzierung der Verwertungsrechte des Auftraggebers an die CTV kommen, dann bestimmt sich der Beteiligungsanspruch des Kameramann/-Frau nach 4.1.1 an sämtlichen Erträgen aus der Verwertung zurückübertragener bzw. –lizenzierter Verwertungsrechte.

4.2 Bei teilfinanzierten TV-Produktionen ist im Hinblick auf den Beteiligungsanspruch des Kameramanns/-frau zwischen Erträgen der CTV aus der Verwertung eigener Rechte einerseits und Erträgen durch Zahlungen des Senders und/oder Dritter aus der Verwertung übertragener oder lizenzierter Rechte andererseits zu unterscheiden.

4.2.1 An Erträgen aus Zahlungen des Senders und/oder vom Sender beauftragter Dritter aus den dem Sender übertragenen oder lizenzierten Rechte steht dem Kameramann/-frau ein Beteiligungsanspruch entsprechend Ziffer 4.1.1 zu. Dies gilt auch für Erträge aus der Verwertung der vom Sender an die CTV rückübertragener oder rücklizenzierter Rechte.

4.2.2 An Erträgen aus der Verwertung der CTV verbliebener eigener Rechte durch die CTV oder durch von der CTV beauftragter Dritter steht dem Kameramann/-frau ein Beteiligungsanspruch nach den gemeinsamen Vergütungsregeln für Kinofilme zwischen dem BVK-Berufsverband Kinematographie e.V. und der Constantin Film Produktion GmbH (einschließlich der Bestimmungen über Abrechnung und Prüfung) zu. Dies gilt auch für Erträge aus der Verwertung von Eigenproduktionen der CTV i.S.d. Ziff. 2.1.

5. Erträge und Vorteile der CTV aus der Verwertung vom Auftraggeber rückübertragener bzw. rücklizenzierter Verwertungsrechte

5.1 Als Erträge gelten sämtliche Bruttoerlöse der CTV (exklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer und einer etwaigen in dem Bruttoerlösen enthaltenen Quellensteuer sowie abzüglich der an den Auftraggeber abzuführenden Anteile und/oder Lizenzzahlungen an den Auftraggeber) und sonstige geldwerten Vorteile aus der Verwertung (einschließlich der Lizenzierung, des Tausches oder eines Bartergeschäfts, nicht aber etwaige für die TV-Produktion zuerkannte Filmpreise) der TV-Produktion (zusammenfassend „Erträge" genannt).

5.2 Insbesondere zählen zu den Erträgen der CTV sämtliche Erträge, die die CTV aus der Übertragung oder Lizenzierung der Verwertungsrechte an der TV-Produktion in allen Medien erzielt (z.B. Kino, Video, Video-on-Demand, Internet, Pay-TV, Free-TV und Weltvertrieb). Zu diesen Erträgen gehören auch Erlöse, die aus einer Übertragung oder Lizenzierung einer Making-of-Produktion erzielt werden.

5.3 Ausgenommen von den beteiligungspflichtigen Erträgen i.S.v. Ziff. 5.1 sind die nicht aus einer Verwertung von Leistungen der Kameraleute erzielten Verwertungserlöse. Das sind folgende Erlöse:

- Erlöse aus der Vergabe von Wiederverfilmungsrechten
- Erlöse aus der Veröffentlichung des Drehbuchs
- Erlöse aus der Veröffentlichung eines Buchs zum Film
- Erlöse aus der Verwertung eines Musiksoundtracks
- Erlöse aus der Verwertung eines Hörbuchs, bei dem das Drehbuch neu gelesen wird
- Erlöse aus der Verwertung des gesprochenen Soundtracks aus dem Kinofilm

Soweit bei diesen außer filmischen Nutzungen Bilder des Kameramanns/-frau Verwendung finden, sind 50 % der von der CTV aus der Verwertung des jeweiligen Rechts erzielten Erlöse beteiligungsfähige Erträge.

Ausgenommen von beteiligungspflichtigen Erträgen sind zudem Zahlungen von Verwertungsgesellschaften, soweit diese nur für die Filmherstellerrechte aus § 94 UrhG geleistet werden.

5.4 Nachgewiesene Aufwendungen für die Verwertung der zurückübertragenen Verwertungsrechte mindern die beteiligungspflichtigen Erträge. Wertet die CTV die Produktion selbst aus (Eigenverleih), so dürfen aus den erzielten Erträgen Provisionen und Vertriebskosten in Abzug gebracht werden, die die Grenzen der Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung in entsprechender Anwendung der Regelungen der Projektfilm-Richtlinie der FFA nicht übersteigen.

6. Abzüge von den Beteiligungsansprüchen der Kameraleute

6.1 Übertarifliche Zahlungen an einzelne oder mehrere Kameraleute mindern den Beteiligungsanspruch nicht.

6.2 Individuell zwischen der CTV und einem Kameramann/-frau vereinbarte Gewinn- oder Erfolgsbeteiligungen (z.B. Escalator) mindern den Beteiligungsanspruch des Kameramanns/-frau, mit dem/der eine entsprechende Gewinn- oder Erfolgsbeteiligung vereinbart wurde.

6.3 Zahlungen oder Ansprüche, die Kameraleute von Verwertungsgesellschaften erhalten oder gegen diese haben, mindern deren Beteiligungsanspruch nicht.

6.4 Soweit es aufgrund gemeinsamer Vergütungsregeln des BVK zu Zahlungen des Senders oder von sonstigen Dritten für eine bestimmte Nutzungsform an den/die Kameramann/-frau kommt, unterliegen Zahlungen, die der Sender oder der Dritte für die gleiche Nutzungsform an die CTV erbringt, keiner nochmaligen Beteiligung des/der Kameramanns/-frau. Sollte es hingegen aufgrund sonstiger kollektiv vereinbarter Regelungen zu Zahlungen des Senders oder von sonstigen Dritten für eine bestimmte Nutzungsform an den/die Kameramann/-frau. kommen, werden solche Zahlungen für die gleiche Nutzungsform auf die entsprechenden Zahlungsansprüche des/der Kameramann/-frau angerechnet. Auf Verlangen der CTV ist der/die Kameramann/-frau über die erhaltenen Zahlungen auskunftspflichtig.

7. Abrechnung, Prüfung

7.1 Erstmals zum Ende des Kalenderjahres, das auf die Erstausstrahlung der TV-Produktion folgt, hat die CTV dem Kameramann/-frau und oder einem zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Beauftragten, über die von ihr erzielten Erträge aus der Verwertung der TV-Produktion Abrechnung zu erteilen. Dabei hat eine Aufteilung nach filmischen und außerfilmischen Verwertungen sowie eine Aufgliederung nach Nutzungsformen (z.B. Fernsehen, AV, Kino) zu erfolgen, soweit die CTV über diese Informationen verfügt. Die Auszahlung durch CTV hat innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des jeweiligen Abrechnungszeitraums zu erfolgen.

7.2 In der Folge sind von der CTV gegenüber dem jeweiligen Kameramann/-frau am Ende eines Kalenderjahres Abrechnungen zu erteilen, wenn und soweit die von der CTV in dem Kalenderjahr erzielten Erträge aus der Verwertung der TV-Produktion € 10.000,00 überschreiten. Ist dies nicht der Fall, sind die erzielten Erträge auf das nächste Jahr vorzutragen.

Die Abrechnungspflicht der CTV ist ausgesetzt, wenn die von ihr insoweit erzielten Erträge in einem Zeitraum von 6 Kalenderjahren unter einem Gesamtbetrag von € 5.000,00 geblieben sind. Sie lebt wieder auf, sobald in einem nachfolgenden Kalenderjahr für den Gesamtzeitraum seit der letzten Abrechnung die Grenze von 5.000,00 € überschritten wird.

7.3 Der Kameramann/-frau kann die von der CTV erteilten Abrechnungen durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Beauftragen überprüfen lassen. Eine solche Prüfung kann höchstens einmal alle 2 Jahre erfolgen. Sie ist zu den üblichen Geschäftszeiten durchzuführen und schließt die Vorlage aller zur Prüfung erforderlichen Unterlagen ein. Ergänzend erteilt CTV dem Kameramann/-frau auf Wunsch Auskunft. Die Kosten einer Prüfung trägt die CTV, wenn die Prüfung ergibt, dass die von der CTV erteilte Abrechnung um mehr als 3% zum Nachteil des Kameramanns/-frau von den Vorgaben der gemeinsamen Vergütungsregel abweicht. Andernfalls trägt die Kosten dieser Prüfung der Kameramann/-frau.

7.4 Die Informationen, die der Kameramann/-frau im Rahmen der Prüfung erhält und die über den Inhalt, der sich aus der Abrechnung ergibt, hinausgehen insbesondere Höhe der Vergütungen, Höhe von Lizenzerlösen, etc., sind von diesem vertraulich zu behandeln. Die CTV kann von dem/der eine Prüfung anstrengenden Kameramann/Kamerafrau den Abschluss einer Vertraulichkeitsvereinbarung verlangen, die bei Bruch der zu wahrenden Vertraulichkeit eine Vertragsstrafe in angemessener, von der CTV festzusetzende Höhe vorsieht, deren Höhe im Streitfall von den zuständigen Gerichten zu überprüfen ist.

8. Bindungsdauer, Beginn und Beendigung der Geltung der gemeinsamen Vergütungsregel

8.1 Diese gemeinsame Vergütungsregel tritt mit ihrer Annahme (§ 36 Abs. 4 S. 2 UrhG) in Kraft. Sie findet Anwendung auf TV-Produktionen, deren erster Drehtag nach ihrem Inkrafttreten liegt.

8.2 Zur Zeit des Inkrafttretens dieser gemeinsamen Vergütungsregel bestehende, für den Kameramann/-frau geltende günstigere Bestimmungen zu Beteiligungsregelungen werden durch diese gemeinsame Vergütungsregel nicht berührt.

8.3 Diese gemeinsame Vergütungsregel ist mit einer Frist von 4 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens jedoch zum 31.12.2016 kündbar.

8.4 Die Vertragsschließenden werden innerhalb von vier Wochen nach Kündigung dieser Vergütungsregel über den Abschluss einer neuen gemeinsamen Vergütungsregel in Verhandlungen treten. Finden bis dahin keine Verhandlungen statt oder werden die Verhandlungen von einer Partei abgebrochen, hat unverzüglich ein Schlichtungsverfahren stattzufinden. Können sich die Parteien nicht auf einen Vorsitzenden der Schlichtungsstelle und/oder auf die Anzahl der Beisitzer einigen, so kann jede der Parteien den Präsidenten des Oberlandesgerichts München bitten, den Vorsitzenden der Schlichtungsstelle und/oder die Anzahl der Beisitzer für beide Parteien verbindlich zu bestimmen.

9. Abweichende gesetzliche Bestimmungen

Soweit einzelnen Bestimmungen dieser gemeinsamen Vergütungsregel zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, gelten diese, ohne dass die übrigen Bestimmungen dieser gemeinsamen Vergütungsregel hierdurch berührt werden.

II.

Begründung

Aufgabe des vorstehenden Einigungsvorschlag ist es, gemeinsame Vergütungsregeln aufzustellen, mit denen angemessene Vergütungen der Kameraleute für die Einräumung von Nutzungsrechten an ihrem schöpferischen Beitrag im Rahmen der Herstellung eines Filmwerks, das für eine reguläre Erstauswertung im Fernsehen vorgesehen ist, festgelegt werden. Nach § 32 Abs. 2 Satz 2 UrhG ist eine Vergütung angemessen, wenn Sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses dem entspricht, was im Geschäftsverkehr nach Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsmöglichkeit, insbesondere nach Dauer und Zeitpunkt der Nutzung, unter Berücksichtigung aller Umstände üblicher- und redlicherweise zu leisten ist. Zur Bestimmung der angemessenen Beteiligung können in derselben Branche oder in anderen Branchen für vergleichbare Werknutzungen nach redlicher Übung geleistete Vergütungen als Vergleichsmaßstab herangezogen werden (vgl. Gesetzentwurf, BT-Dr 14/6433, Seite 14). Dementsprechend hat bereits der Bundesgerichtshof (BGH, Urteil vom 7.10.2009-1 ZR 38/07-Talking to Addison) die gemeinsamen Vergütungsregeln für Autoren belletristische Werke in deutscher Sprache für die Festlegung von Übersetzervergütungen herangezogen.

Der BVK und die Constantin Film Produktion GmbH haben ausdrücklich einem Einigungsvorschlag zum Inhalt gemeinsamer Vergütungsregeln für Kameraleute, die bei der Herstellung eines Kinofilms einen schöpferischen Werkbeitrag geleistet haben, zugestimmt. Diese Vergütungsregeln sehen eine Beteiligung der Kameraleute an im einzelnen beschriebenen Erträgen des Filmproduzenten nach Erreichen von zwei unterschiedlichen Beteiligungsschwellen in Höhe von 0,85 % bzw. von 1,6 % der erzielten Erträge vor. Die erste Beteiligungsschwelle ist erreicht, wenn die Produzentin ihre Investitionen in die Herstellung des Kinofilms einschließlich aller unbedingt rückführbaren Kredite und Darlehen zurückgeführt und einen Betrag in Höhe von 5 % der im Kostenplan (Budget) angegebenen und von der Filmförderung anerkannten Herstellungskosten erwirtschaftet hat oder die von ihr aus der Verwertung des Kinofilms erzielten Erträge ausgereicht hätten, dies zu tun.Die zweite Beteiligungsschwelle ist erreicht, sobald die Produzentin alle bedingt rückzahlbaren Fördermittel zurückbezahlt hat oder die von ihr aus der Verwertung des Kinofilms erzielten Erträge ausgereicht hätten, dies zu tun.

Die Beteiligungsätze, auf die sich die Beteiligten vor der Schlichtungsstelle geeinigt haben, beruhen auf der Annahme, dass den Urhebern vorbestehender Werke, den Filmurhebern und den ausübenden Künstlern billigerweise eine Gesamtvergütung in Höhe von 25 % an den vom Hersteller erwirtschafteten Erträgen zusteht. Die Festlegung von Beteiligungsschwellen hat ihre wesentliche Ursache darin,

dass die Kameraleute für ihren Werkbeitrag eine Festvergütung erhalten, während der Produzent beim Kinofilm das umfassende unternehmerische Risiko aus der Herstellung des Filmwerks trägt. Vor dem Einsetzen eines über die Festvergütung hinausgehenden Beteiligungsanspruchs sollte dem Produzenten die Möglichkeit eingeräumt werden, die Investitionskosten zurück zu decken und einen Verdienst zu erzielen, wie ihn die Kameraleute mit der Festvergütung bereits erhalten haben.

Die skizzierte Vergütungsregel für die Mitwirkung von Kameraleuten an der Herstellung eines Kinofilms kann grundsätzlich auch für die Bestimmung der angemessenen Vergütung von Kameraleuten für die schöpferische Mitwirkung an der Erstellung einer TV-Produktion herangezogen werden. Sie bedarf jedoch der Anpassung an die Besonderheiten einer TV-Produktion.

Eine TV-Produktion ist grundsätzlich dadurch gekennzeichnet, dass ein bestimmtes Filmwerk im Auftrag eines Senders hergestellt wird. Dabei übernimmt der Sender ganz oder teilweise die Finanzierung der Herstellung. Der Herstellungsaufwand wird bezogen auf das einzelne Filmwerk gemeinsam von Produzent und Sender prognostisch kalkuliert. Die Kalkulation umfasst dabei auch allgemein anfallende projektbezogene Handlungsunkosten in Höhe von 6,5 % und einen vereinbarten Gewinn des Herstellers in Höhe von 7,5 % des Herstellungsaufwands. Bei einer Vollfinanzierung durch den Sender erhält dieser im Gegenzug die umfassenden Verwertungsrechte an dem zu erstellenden Werk. Bei einer Teilfinanzierung verbleiben dem Hersteller als Gegenleistung für die Übernahme seines Finanzierungsbeitrags, den er in der Regel mit Eigen-, Fremd- und Fördermitteln erbringt, im einzelnen vertraglich definierte Verwertungsrechte.

1. Bei der Beteiligung an Erträgen aus der Verwertung von Rechten, die als Gegenleistung für eine geleistete Teilfinanzierung beim Produzenten verbleiben, sind keine Unterschiede von Gewicht zu den Vergütungsregelung bei Herstellung eines Filmwerks erkennbar. Hier wie dort erhalten mitwirkende Kameraleute eine Festvergütung, die Sie im Gegensatz zum Produzenten von jeglichem Risiko befreien. Es entspricht deshalb auch hier der Redlichkeit und berücksichtigt angemessen die Interessen beider Parteien des Schlichtungsverfahrens, dass eine über die Festvergütung hinausgehende weitere Beteiligung der mitwirkenden Vergütungsberechtigten erst einsetzt, wenn der Produzent seinen Finanzierungsbeitrag mit der Verwertung der ihm verbleibenden Rechte abgedeckt und ebenfalls eine Vergütung erwirtschaftet hat, die der risikofrei erhaltenen Vergütung der Kameraleute entspricht und das mit der Teilfinanzierung eingegangene unternehmerische Risiko honoriert hat. Deshalb übernehmen die vorstehenden Vergütungsregeln insoweit die Vergütungsregeln, die vom B VK und der Constantin Film Produktion GmbH für den Bereich der Filmherstellung akzeptiert wurden.

2.Soweit sich die Vergütungsregeln auf die Beteiligung an Erträgen beziehen, die der Sender über die von ihm übernommenen Herstellungskosten hinaus für die an ihn abgetretenen Verwertungsrechte bezahlt, sind jedoch Umstände zu berücksichtigen, die eine Abweichung von den für die Herstellung von Kinofilmen akzeptierten Vergütungsregeln rechtfertigen. Zwar trägt der TV-Produzent ähnlich wie der Kinofilmhersteller das allgemeine unternehmerische Risiko wie ein Werkunternehmer. Er hat also nicht projektbezogene allgemeine Handlungsunkosten zu tragen, Kosten für die Akquisition von Aufträgen zu übernehmen und zunehmend auch Entwicklungskosten zu verkraften. Zudem verbleibt ihm ein Kalkulationsrisiko und daneben auch das Abnahmerisiko. Diesen Umständen, die nahezu jede unternehmerische Tätigkeit begleiten, ist durch die grundsätzliche quotale Aufteilung der Erträge, die aus der Vergütungsregelung für Autoren belletristische Werke abgeleitet wurde, ausreichend Rechnung getragen.

Im Gegensatz zum Hersteller von Kinofilmen verbleibt dem TV-Produzenten jedoch kein Verwertungsrisiko. Er muss auch nicht befürchten, keine Vergütung bzw. Gewinn für seine Produzententätigkeit zu erhalten. Seine wirtschaftliche Position ist deshalb mit der der Kameraleute vergleichbar, die ebenso eine erfolgsunabhängige Vergütung erhalten. Deshalb ist es nicht geboten, zu Gunsten des Produzenten das Einsetzen des Beteiligungsanspruchs der Kameraleute hinauszuschieben bzw. zu modifizieren.

Die in Bezug genommenen Vergütungsregeln für die Kinofilmproduktion liegen als angemessene weitere Vergütung der Kameraleute in einer 1. Stufe 0,85 % und in der 2. Stufe 1,6 % der Erträge des Produzenten fest. Diese Prozentsätze sind das Ergebnis der Verhandlungen der Beteiligten, in denen zunächst angenommen wurde, dass den Urhebern vor bestehender Werke, den Filmurhebern und den ausübenden Künstlern in der 1. Stufe 10 % und in der 2. Stufe 25 % der Erträge zustünden.Davon sollten 35 % auf die Filmurheber entfallen, der Rest auf Urheber vorbestehender Werke und auf Leistungsschutzberechtigte. In Anlehnung an den Verteilungsschlüssel der VG Bild-Kunst sollten den Kameraleuten an den Vergütungen der Filmurheber 20 % zustehen. Damit stünde den Kameraleuten in der 1. Beteiligungsstufe ein Anspruch von 0,7 % und in der 2. Beteiligungsstufe von 1,75 % zu. In dem gefundenen Kompromiss wurde dann die Beteiligung in der 1. Stufe um 0,15 % erhöht und im Gegenzug in der 2. Stufe um 0,15 % ermäßigt.

Deshalb erscheint für den vorstehenden Einigungsvorschlag, der für den beschriebenen Regelungsbereich keine Beteiligungsstufen vorsieht, ein Beteiligungssatz von 1,75 % angemessen.

III.

Beschlussfassung

Der vorstehende Einigungsvorschlag wurde in der Sitzung der Schlichtungsstelle vom 19.3.2014 zur Abstimmung gestellt.

Die Abstimmung nach § 36a Abs. 5 S. 2 UrhG ergab folgendes Ergebnis:

Für den Vorschlag haben gestimmt:

- Dr. Neubauer
- Dr. Reber

Gegen den Vorschlag haben gestimmt:

- Sebastian Bergau
- Prof. Dr. Mathias Schwarz

Die darauf folgende Abstimmung nach § 36a Abs. 5 S. 3 UrhG ergab folgendes Ergebnis:

Für den Vorschlag haben gestimmt:

- Dr. Neubauer
- Dr. Reber
- Karl Wörle

Gegen den Vorschlag haben gestimmt:

- Sebastian Bergau
- Prof. Dr. Mathias Schwarz

München, den 19.3.2014

.....

(Karl Wörle

Vorsitzender der Schlichtungsstelle)